PRODUKT- UND PREISBLATT
Gültig ab 01. Oktober 2025

TIWAG flex business

+ Viertelstündlich variabler Arbeitspreis auf Basis von Börsenpreisen
+ Online-Services
+ Keine Bindung

Weitere Informationen unter www.tiwag.at/flexbusiness

Produkt-Voraussetzungen:
- Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG)
- Angebot gültig für Verbrauchsstellen in Tirol
- Bis zu einem maximalen Jahresverbrauch von 100.000 kWh
- Kein Bezug des Produkts flex business in den letzten 12 Monaten
- Registrierung im TIWAG-Kundenportal und Zustimmung zur Online-Kommunikation
- Smart Meter mit Auslesung von Viertelstundenwerten (Konfiguration „IME“)
- Monatliche Abrechnung

Energiepreis[1]	**netto** exkl. 20 % USt		**brutto** inkl. 20 % USt	
Grundpreis Euro/Jahr[2]	**20,00**		**24,00**	
Arbeitspreis Cent/kWh	**Viertelstündliche Preise EPEX Spot AT** Day-Ahead-Auktion		**Viertelstündliche Preise EPEX Spot AT** Day-Ahead-Auktion, zzgl. 20 % USt	
	+ Aufschlag Cent/kWh	**1,20**	**+ Aufschlag** Cent/kWh	**1,44**

Anmeldung zum Produkt flex business im TIWAG-Kundenportal unter kundenportal.tiwag.at oder über den QR-Code.

Die Preise finden Sie unter www.tiwag.at/produkte/flexbusiness.
Details zu EPEX Spot AT und zur Preisberechnung finden Sie auf der Folgeseite.

Arbeitspreisberechnung, wenn der Kunde die Zustimmung zur Auslesung und Übermittlung von Viertelstundenwerten (Konfiguration „IME“ des Smart Meters) widerruft: Wird vom Kunden die Zustimmung zur Auslesung und Übermittlung von Viertelstundenwerten (Produktvoraussetzung) widerrufen und stehen somit Viertelstundenwerte nicht mehr als Abrechnungsgrundlage zur Verfügung, wird der Arbeitspreis für die Dauer der Nichtverfügbarkeit der Viertelstundenwerte bis zum Wirksamwerden eines Produktwechsels, einer Produktumstellung (Punkt 6.2. ALB) oder bis zur Beendigung des Liefervertrags wie folgt festgelegt: 12,48 Cent/kWh inkl. 20 % USt.

Wichtiger Hinweis zu den wirtschaftlichen Auswirkungen: Der Börsenpreis basiert auf Großhandelspreisen für Stromlieferanten und kann daher größeren Schwankungen unterliegen. Dadurch sind auch erhebliche Preissprünge während der Vertragslaufzeit möglich. Die Preissprünge können sowohl nach oben als auch nach unten auftreten und unterschiedlich lang andauern. Daraus können sich in Abhängigkeit der Entwicklung der Großhandelspreise Preisvorteile gegenüber Stromprodukten ohne variable Preisfestsetzung ergeben. Andererseits besteht das Risiko, dass - bedingt durch Preissprünge nach oben - der Arbeitspreis auch wesentlich höher ausfallen kann als bei Stromprodukten ohne variable Preisfestsetzung. Empfehlung: Kunden eines Stromprodukts mit variabler Preisfestsetzung sollten ihren Verbrauch sowie die Entwicklung der Börsenpreise, die der variablen Preisvereinbarung zugrunde gelegt sind, laufend prüfen.

[1] **Energiepreis:** Hierbei handelt es sich um das mit dem Kunden vereinbarte Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie (ausgewiesen exkl. und inkl. Umsatzsteuer), bestehend aus dem Grundpreis und dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis. Nicht enthalten ist die Gebrauchsabgabe auf Energie, die in manchen Gemeinden anfällt; eine allfällige Gebrauchsabgabe kann je nach Gemeinde bis zu 6 % der Energiekosten betragen. Weiters nicht enthalten sind die vom Kunden dem örtlich zuständigen Netzbetreiber geschuldeten Entgelte für die Erbringung von Netzdienstleistungen aus dem Netzzugangsvertrag und Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Zahlungsverpflichtungen aus Förderungen, die nach Gesetz, Verordnung oder behördlicher Verfügung auf den Bezug von elektrischer Energie anfallen und vom Netzbetreiber beim Kunden eingehoben werden.

[2] **Jahr:** Für die zeitanteilige Verrechnung gilt: Ein Jahr entspricht 365 Tagen.

Stromkennzeichnung

Versorgermix 01-2024 bis 12-2024 TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Technologie

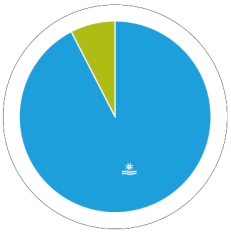

92,43 % Wasserkraft
7,57 % Sonstige erneuerbare Energieträger

Herkunft der Nachweise

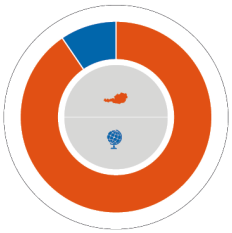

90,50 % Österreich
9,50 % sonstige Länder

Gemeinsamer Handel

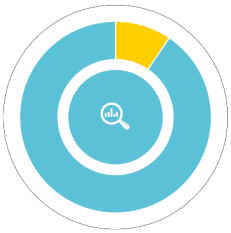

90,50 % der für die Stromkennzeichnung verwendeten Herkunftsnachweise wurden gemeinsam mit der elektrischen Energie erworben

Die Darstellung der vollumfassenden Stromkennzeichnung für Ihre Energielieferung finden Sie unter www.tiwag.at/stromkennzeichnung

überprüft durch E-Control

TIWAG-
Tiroler Wasserkraft AG
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck

flex business Vertragsdetails

Produkt-Voraussetzungen

Angebot gültig für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und für deren Verbrauchsstellen in Tirol mit einem maximalen Jahresverbrauch von 100.000 kWh.

Die Verbrauchsstelle muss mit einem Intelligenten Messgerät (Smart Meter) zur Auslesung von Viertelstundenwerten (Konfiguration „IME“) ausgestattet sein. Der Kunde hat das Stromprodukt flex business in den letzten 12 Monaten noch nicht für seine Verbrauchsstelle bezogen. (Hinweis: Auf das Stromprodukt flex business kann innerhalb von 12 Monaten nur einmal gewechselt werden.)
Produktvoraussetzung ist weiters die Zustimmung des Kunden zur Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den jeweiligen Netzbetreiber an TIWAG.

Der Vertragsabschluss bzw. Produktwechsel auf flex business erfolgt über das TIWAG-Kundenportal (kundenportal.tiwag.at).

Online-Kommunikation: Der Kunde ist für die Dauer des Liefervertrags im TIWAG-Kundenportal registriert. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und TIWAG erfolgt über das TIWAG-Kundenportal und/oder per E-Mail (sc@tiwag.at). Für die Abwicklung des Liefervertrags und die Datenverwaltung (z. B. Änderung von Kunden- und Vertragsdaten, Zählerstandsbekanntgabe) steht dem Kunden das Kundenportal zur Verfügung.

Es gelten die vereinbarten „Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB)“, abrufbar unter www.tiwag.at/alb, mit folgenden produktspezifischen Abweichungen und Ergänzungen:

Besondere Regelungen zur Entgeltänderung

Die Regelung zur Entgeltänderung gemäß Punkt 7. ALB ist auf den viertelstündlich veränderlichen EPEX Spot AT-Preis nicht anzuwenden. Eine Anpassung des Preisbestandteils EPEX Spot AT-Preis nach Punkt 7. ALB ist daher ausgeschlossen.

Die Preisbestandteile Grundpreis und Aufschlag sowie der Arbeitspreis für den Fall des Widerrufs der Zustimmung zur Auslesung und Übermittlung von Viertelstundenwerten unterliegen der Entgeltänderung gemäß Punkt 7. ALB.

Details zur Preisberechnung flex business

Dem Produkt flex business liegen die Viertelstundenpreise der europäischen Strombörse EPEX Spot (www.epexspot.com, Auswahl Market Data, Market Results), die in der Day-Ahead-Auktion für das Marktgebiet AT ermittelt werden, zugrunde. Die Viertelstundenpreise der Day-Ahead-Auktion stehen jeweils ab 14:00 Uhr des Vortags der Lieferung zur Verfügung und werden ab diesem Zeitpunkt unter www.tiwag.at/produkte/flexbusiness veröffentlicht; ebenso erfolgt von dort aus eine Weiterverlinkung auf den Internetauftritt der Strombörse EPEX Spot und die dort veröffentlichten Viertelstundenpreise in der Day-Ahead-Auktion für das Marktgebiet AT.

Energiepreis: Der Energiepreis besteht aus dem **pauschalen Grundpreis** (Euro/Jahr) zuzüglich dem **verbrauchsabhängigen Arbeitspreis**. Der **verbrauchsabhängige Arbeitspreis** in Cent/kWh ist variabel, wird viertelstündlich neu festgesetzt und setzt sich zusammen aus dem **viertelstündlichen Day-Ahead-Preis AT der EPEX Spot** und dem **Aufschlag** (Cent/kWh). Hinzu kommen 20 % USt. Die Preise an der Strombörse werden in Euro/MWh angegeben und müssen zur Umrechnung auf Cent/kWh durch 10 dividiert werden.

Viertelstündliche Neufestsetzung des Arbeitspreises: Der Arbeitspreis ist variabel und wird während der Vertragslaufzeit viertelstündlich entsprechend dem Day-Ahead-Preis AT der Strombörse EPEX Spot für die jeweilige Viertelstunde des betreffenden Tags der Stromlieferung festgesetzt. Die Entwicklung der Preise an der Strombörse EPEX Spot ist von TIWAG nicht beeinflussbar. Der viertelstündliche Arbeitspreis wird jeweils am Vortag des Tags der Belieferung ab 14:00 Uhr unter www.tiwag.at/produkte/flexbusiness gemeinsam mit folgenden weiteren Informationen deutlich und auf leicht verständliche Weise veröffentlicht:
- Arbeitspreis je Viertelstunde des aktuellen Tags der Belieferung
- Historische Entwicklung des Arbeitspreises der vergangenen 24 Monate
- Berechnungsbeispiele zur Ermittlung des Arbeitspreises

Beispiel: Der Arbeitspreis für den Zeitraum 10:00 bis 10:15 Uhr ermittelt sich wie folgt:
Day-Ahead-Preis AT der Strombörse EPEX Spot in Euro/MWh für den Zeitraum 10:00 bis 10:15 Uhr (dieser wird am Vortag ab 14:00 Uhr veröffentlicht) / 10 zuzüglich Aufschlag und 20 % USt.

Berechnungsbeispiel für den Arbeitspreis in einer Viertelstunde

Viertelstunde	EPEX Spot-Preis AT (Euro/MWh)
10:00 - 10:15	131,78

Preise an der Strombörse werden in Euro/MWh angegeben und werden zur Umrechnung in Cent/kWh durch 10 dividiert.

Viertelstunde	EPEX Spot-Preis AT (Euro/MWh)		EPEX Spot-Preis AT (Cent/kWh)
10:00 - 10:15	131,78	/ 10	13,178

Viertelstunde	EPEX Spot-Preis AT (Cent/kWh)		Aufschlag (Cent/kWh)		**Arbeitspreis (Cent/kWh)**	Arbeitspreis (Cent/kWh)
10:00 - 10:15	13,178	+	1,20	=	**14,378 exkl. 20 % USt**	17,2536 inkl. 20 % USt

Weitere Berechnungsbeispiele finden Sie auch auf unserer Website unter www.tiwag.at/flexbusiness.

Abrechnung

Die Abrechnung durch TIWAG als Stromlieferanten erfolgt monatlich.

TIWAG-
Tiroler Wasserkraft AG
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck

flex business
Vertragsdetails

Bedingungen für die Online-Kommunikation

a) Zustellungen durch TIWAG: TIWAG stellt dem Kunden sämtliche Mitteilungen, rechtsgeschäftliche Erklärungen (z. B. Rechnungen, Mahnungen, Vertrags- oder Preisanpassungen) und sonstige vertragsrelevante Informationen per E-Mail an die vom Kunden dazu bekannt gegebene und in seinem Kundenkonto hinterlegte E-Mail-Adresse zu und darüber hinaus im Kundenportal zur Verfügung. Im Fall einer Mahnung durch TIWAG hat die letzte Mahnung jedenfalls auch mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
Hinweis: Die Zustimmung zur Online-Kommunikation schließt die Zustellungen von den Liefervertrag betreffenden Mitteilungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen an oder durch den Kunden per Post nicht aus. Sofern Benachrichtigungen an den Kunden per Post versendet werden, werden diese dem Kunden darüber hinaus ebenfalls per E-Mail übermittelt.

b) Pflichten des Kunden im Zusammenhang mit der Online-Kommunikation:
- Der Kunde ist verpflichtet, sich regelmäßig über den Eingang von Informationen/Mitteilungen/rechtsgeschäftlichen Erklärungen unter der von ihm an TIWAG dazu bekannt gegebenen E-Mail-Adresse oder im Kundenportal Kenntnis zu verschaffen. Dies insbesondere deshalb, da auch rechtlich bedeutsame Erklärungen an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet werden und die Zustellung Reaktionsfristen auslösen kann, deren Versäumung nachteilige Folgen für den Kunden haben kann.
- Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass E-Mails unter der von ihm für die Online-Kommunikation mit TIWAG bekannt gegebenen und in seinem Kundenkonto hinterlegten E-Mail-Adresse empfangen und abgerufen werden können.
- Unabhängig von seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe einer Änderung seiner Anschrift hat der Kunde die im Kundenportal hinterlegten Daten (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) aktuell zu halten.
- Eine Information/Mitteilung/rechtsgeschäftliche Erklärung von TIWAG gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde trotz der ihn treffenden vertraglichen Verpflichtung eine Änderung seines Namens, seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse im Kundenportal nicht vorgenommen hat und TIWAG die Information/Mitteilung/rechtsgeschäftliche Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse und überdies auch an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.
- Unbeschadet der Rechte des Kunden nach Punkt 8. ALB („Abrechnung, Verbrauchs- und Stromkosteninformation, Ratenzahlung“) erfolgt die Abrechnung des Lieferentgelts in elektronischer Form. Dem Kunden werden die Rechnungen an die von ihm zu diesem Zweck bekannt gegebene und in seinem Kundenkonto hinterlegte E-Mail-Adresse übermittelt und darüber hinaus im Kundenportal für die Dauer von vier Jahren zur Verfügung gestellt.

Besondere Hinweise

Rechtsverhältnis des Kunden zum Netzbetreiber: Die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis des Kunden mit dem jeweiligen Netzbetreiber werden von diesem Vertragsverhältnis nicht berührt. Der jeweilige Netzbetreiber stellt die vom Kunden an ihn zu zahlenden Entgelte (z. B. Systemnutzungsentgelte), Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben gesondert in Rechnung.

Für Verbrauchsstellen im Verteilernetzgebiet der TINETZ-Tiroler Netze GmbH gilt: Insoweit und insofern TIWAG Forderungen der TINETZ-Tiroler Netze GmbH wie Netzentgelte (Systemnutzungsentgelte, Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben) verrechnet und einhebt, erfolgt dies im Rahmen der bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft. TIWAG behält sich eine getrennte Abrechnung jederzeit vor.

Für Verbrauchsstellen außerhalb des Verteilernetzgebiets der TINETZ-Tiroler Netze GmbH: Sofern und solange eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt, wird zwischen Kunden, dem örtlichen Netzbetreiber und TIWAG die Anwendung des Vorleistungsmodells gemäß den Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (Rz 1536) in der geltenden Fassung vereinbart. Das Vorleistungsmodell ist die Bedingung für eine gemeinsame Abrechnung von elektrischer Energie und Netzentgelten durch den Energielieferanten und ist nicht in jedem Verteilernetzgebiet möglich. Der örtliche Netzbetreiber verrechnet die Netzentgelte an TIWAG, welche ihrerseits dem Kunden eine gemeinsame Rechnung über Energielieferung und Netzentgelte ausstellt. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells kann von jedem Vertragspartner (auch vom Netzbetreiber) ohne Einhaltung einer Frist unabhängig vom Liefervertrag gekündigt werden, sodass eine getrennte Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt. Teilzahlungen des Kunden werden anteilig auf das Entgelt für elektrische Energie und das Netzentgelt gewidmet. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells bewirkt keine Änderung der zivilrechtlichen Verhältnisse, d. h. der Kunde bleibt Schuldner des örtlichen Netzbetreibers. Die vollständige Bezahlung der von TIWAG im Sinne des § 11 UStG 1994 in der geltenden Fassung ausgestellten Rechnung durch den Kunden wirkt jedoch auch gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber schuldbefreiend.